

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

■ Kaufrecht

Faksimile-Kauf muss rückabgewickelt werden

Das Landgericht Frankfurt (Oder) mit Urteil vom 22. Januar 2024 einen Faksimile-Händler zur Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Faksimile im Wert von 16.499 EUR Zug um Zug verurteilt, Az. 18 O 145/23.

Das beklagte Unternehmen betreibt den Vertrieb von Faksimiles. Im Juli 2020 suchte ein Mitarbeiter des Unternehmens die Klägerin ohne vorherige Anmeldung in ihrer Wohnung auf.

Die Klägerin und der Mitarbeiter der Beklagten einigten sich über den Erwerb des Faksimiles „Beatus von Liébana – Berliner Codex“ zum Preis von 16.499 EUR. Nach Auskunft des Mitarbeiters sollte dieses Werk eigens für die Klägerin gefertigt werden. Dies erwies sich jedoch als unzutreffend, wie die Klägerin später durch ein Privatgutachten erfuhr. Sie hat mit ihrer Klage Rückabwicklung eines Kaufvertrags verlangt.

Die 18. Kammer des LG Frankfurt (Oder) hat das beklagte Unternehmen Zug um Zug gegen Herausgabe des Buches zur Rückzahlung des Kaufpreises verurteilt. Das Gericht hat zur Begründung ausgeführt, die Klägerin habe wegen des Mangels des Buches ein Rücktrittsrecht. Eine Frist zur Nacherfüllung sei wegen der arglistigen Täuschung zulasten der Klägerin nicht erforderlich gewesen.

Quelle: Pressemitteilung des LG Frankfurt (Oder) vom 23. Januar 2024

■ Mietrecht

Trotz Eigenbedarfsklage dürfen Mieter noch 2 Jahre bleiben

Das Landgericht Berlin II hat mit Urteil vom 25. Januar 2024 einer Berufung gegen ein erstinstanzliches Urteil des Amtsgerichts Mitte zur Räumungsklage einer Vermieterin teilweise stattgegeben, Az. 67 S 264/22.

Das Amtsgericht Mitte hatte eine von der Vermieterin erhobene Räumungsklage mit seinem am 8. September 2022 verkündeten Urteil mit der Begründung abgewiesen, die von der Vermieterin ausgesprochene Eigenbedarfskündigung sei formunwirksam.

Die Zivilkammer 67 des LG II hat auf die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Vermieterin nach Durchführung einer Beweisaufnahme die Eigenbedarfskündigung anders als zuvor das Amtsgericht zwar für wirksam erachtet, jedoch zugleich die Fortsetzung des Mietverhältnisses für die Dauer von zwei Jahren angeordnet. Es sei den beklagten Mietern in dem vorliegenden Fall nicht möglich gewesen, angemessenen Ersatzwohnraum zu zumutbaren Bedingungen zu beschaffen. Demzufolge könnten Mieter unter Berufung auf die sog. Sozialklausel (§§ 574 Abs. 1 und 2 BGB) nach Abwägung mit den Vermieterinteressen unter gewissen Voraussetzungen die Fortsetzung ihres Mietverhältnisses verlangen, auch wenn die zuvor ausgesprochene Kündigung wirksam sei. Die Mieter hätten sich nach Ausspruch der Eigenbedarfskündigung über einen Zeitraum von fast zwei Jahren auf eine Vielzahl von Wohnungen im gesamten Berliner Stadtgebiet beworben haben, jedoch aufgrund der angespannten Lage

auf dem Berliner Wohnungsmarkt sowie des nur noch geringen Angebotes freier Wohnungen mit ihren Bewerbungen keinen Erfolg gehabt. Auch habe über das sog. Geschützte Marktsegment (GMS) in absehbarer Zeit kein freier Alternativwohnraum in Berlin zur Verfügung gestanden. Auch den Umstand, dass das gesamte Stadtgebiet von Berlin durch eine Mietenbegrenzungsverordnung (MietBegrV Bln) als Gebiet mit angespanntem Wohnungsmarkt ausgewiesen sei, sei ein weiterer Beleg für die Richtigkeit des Mietervortrages. Zudem sei der von der Vermieterin geltend gemachte Eigenbedarf nicht besonders dringlich gewesen.

Die Kammer hat im Rahmen ihrer Entscheidung die bisherigen Vertragsbedingungen von Amts wegen geändert und neben der Anordnung der befristeten Fortdauer des Mietverhältnisses auch die von den Mietern bisher geschuldete Nettokaltmiete auf ein marktübliches Niveau angehoben.

Quelle: Pressemitteilung des LG Berlin II Nr. 5/2024 vom 29. Januar 2024

■ Strafrecht

Klimaaktivist wegen Nötigung rechtskräftig verurteilt

Das Kammergericht Berlin hat mit Beschluss vom 31. Januar 2024 die Revision eines Klimaaktivisten gegen ein Urteil des Landgerichts Berlin vom Juli 2023 verworfen und damit eine Verurteilung wegen Nötigung durch Teilnahme an einer Straßenblockade bestätigt (§ 240 Strafgesetzbuch), Az. 3 ORs 69/23.

Der inzwischen 62-jährige Angeklagte hatte sich am Morgen des 11. Februar 2022 an einer Straßenblockade der Gruppierung „Aufstand der letzten Generation“ in Berlin-Spandau beteiligt, bei der er und weitere Personen sich aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatplans auf die Fahrbahn setzten. Einzelne Aktivisten hatten sich an die Fahrbahn des Siemensdammes geklebt, der Angeklagte selbst hingegen nicht. Es kam zu einer 20 Minuten andauernden Blockade und damit zu erheblichen Verkehrsbeeinträchtigungen; mindestens 50 Fahrzeuge konnten nicht ausweichen und steckten fest. Zunächst hatte das Amtsgericht Tiergarten den Angeklagten am 19. Januar 2023 wegen seiner Beteiligung an der Blockade der Nötigung für schuldig befunden und eine Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 30 EUR verhängt. Gegen dieses Urteil hatte der Angeklagte Berufung eingelegt; er strebte einen Freispruch an. Mit Urteil vom 7. Juli 2023 hat eine kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin das angefochtene Urteil im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass es die Anzahl der Tagessätze auf 20 reduziert hat, die Verurteilung wegen Nötigung hat es damit gehalten. Hiergegen richtete sich die Revision des Angeklagten.

Der 3. Strafsenat des KG bestätigte die beiden Vorinstanzen und wertete die Teilnahme des Angeklagten an der Straßenblockade ebenfalls als Nötigung. Gleichzeitig betonte der Senat, dass es im Rahmen der Verwerflichkeitsprüfung nach § 240 Abs. 2 StGB keinerlei pauschale Bewertungen geben dürfe, dass es vielmehr stets auf die Umstände eines jeden Einzelfalles ankomme. Die dabei von der Rechtsprechung zuvor entwickelten Abwägungskriterien von Ankündigung der Blockade, Dauer der Blockade, Art und Ausmaß der Blockade, Motive der / des Angeklagten, Zielrichtung der Demonstration seien als Orientierung und Leitlinie zu verstehen und enthielten keine in jeder Konstellation zwingende oder abschließende Aufzählung. Der Senat stellte fest, dass die Tatgerichte im Rahmen ihrer Amtsaufklärungspflicht ge-

halten seien, die zur Durchführung der Abwägung in dem konkreten Einzelfall wesentlichen Umstände und Beziehungen zu erfassen und festzustellen, wobei hinsichtlich des Umfangs dieser Amtsaufklärungspflicht die allgemeinen Grundsätze gälten. Der Angeklagte muss nun eine Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu je 30 EUR zahlen.

Quelle: Pressemitteilung des KG Berlin Nr. 7/2024 vom 13. Januar 2024

■ Landesverfassungsrecht

Organstreitverfahren wegen Verletzung des parlamentarischen Fragerechts zur Klimastiftung erfolgreich

Mit Urteil vom 25. Januar 2024 hat das Landesverfassungsgericht Mecklenburg-Vorpommern auf Antrag eines Abgeordneten des Landtags Mecklenburg-Vorpommern im Organstreitverfahren festgestellt, dass ihn die Antragsgegnerin in seinen Rechten aus Art. 40 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LV M-V) verletzt hat, Az. LVerfG 6/22.

Der Antragsteller stellte unter dem 17. Februar 2022 eine Kleine Anfrage unter dem Titel „Akteurinnen/Akteure, Treffen und Korrespondenzen im Kontext der „Klimastiftung“. Die Kleine Anfrage ist als Landtags-Drucksache Nr. 8/379 veröffentlicht. Diese wurde am 30. März 2022 von der Antragsgegnerin beantwortet, veröffentlicht unter der Drucksachen-Nr. 8/379 in der Parlamentsdatenbank. Als Anlage 1 fügte die Antragsgegnerin der Antwort eine Liste bei, in der Angaben zu den in Frage 3 abgefragten Treffen in tabellarischer Form aufgeführt wurden. In Beantwortung der Frage 6 verwies die Antragsgegnerin u. a. auf eine weitere, in Anlage 2 beigefügte Tabelle. Unter dem 14. Juli 2022 übersandte die Antragsgegnerin dem Antragsteller, den Vorsitzenden der Landtagsfraktionen sowie dem Vorsitzenden des parlamentarischen Untersuchungsausschusses zur Stiftung Klima- und Umweltschutz MV eine aktualisierte Liste mit dem Stand 13. Juli 2022, bei der es sich um eine um weitere Einträge ergänzte Fassung der zur Beantwortung der Frage 3 übersandten Liste handelte.

Nach Entscheidung des Landesverfassungsgerichts hat die Antragsgegnerin den Antragsteller dadurch in seinen Rechten aus Art. 40 Abs. 1 Satz 1 LV M-V verletzt, dass sie dessen Kleine Anfrage vom 17. Februar 2022 hinsichtlich der zu Ziffer 3 und 6 gestellten Fragen nicht vollständig beantwortet hat. Art. 40 Abs. 1 LV M-V verpflichtete die Landesregierung zur umfassenden Beantwortung von Fragen der Abgeordneten nach bestem Wissen, unverzüglich und vollständig. Dazu habe die Landesregierung auf sämtliche ihr zur Verfügung stehende Informationsquellen zurückzugreifen. Ein Ausblenden bestimmter Erkenntnisse, die mangels Aktenrelevanz oder aus anderen Gründen nicht in den Verwaltungsvorgängen enthalten seien, sei mit diesen Vorgaben unvereinbar. Die im Bereich der Regierung vorhandenen Informationen seien nicht auf die Gesamtheit der vorhandenen Dokumente beschränkt, sondern umfassten auch das persönliche, nicht aktenkundige Wissen der handelnden Personen. Seien bei den persönlich befassten Mitgliedern der Landesregierung oder Beschäftigten der Landesverwaltung noch vom Gegenstand der parlamentarischen Anfrage erfasste, bisher nicht dokumentierte und in die Verwaltungsvorgänge aufgenommene Erkenntnisse vorhanden, sei die Landesregierung auch insoweit zur Rekonstruktion und Offenlegung verpflichtet. Die Beschränkung der Recherche auf die elektronischen Akten sei unzureichend.

Nach Auffassung des LVerfG genügt die Antwort der Landesregierung auf die Fragen der Kleinen Anfrage des Antragstellers zu Ziffer 3 und zu Ziffer 6 diesen Maßstäben nicht. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage des Antragstellers zu Ziffer 3 sei unzureichend erfolgt, weil die Antragsgegnerin bei einer Vielzahl der in der als Anlage beigefügten Liste aufgeführten Termine keine Angaben zu deren Inhalt gemacht hat. Die Antragsgegnerin sei ihrer Verpflichtung zur Offenlegung und Rekonstruktion nicht im erforderlichen Maß nachgekommen. Zwar habe die Antragsgegnerin zur Recherche neben den Aktenvorgängen auch sonstige, in digitaler Form vorliegende Informationsquellen herangezogen. Ein Rückgriff auf das nicht dokumentierte Wissen der beteiligten Personen im Sinne einer Bitte um Auskunftserteilung oder nachträgliche Dokumentation der Treffen sei jedoch nicht erfolgt.

Vor dem Hintergrund der festgestellten Unvollständigkeit komme es nicht darauf an, inwieweit die Beantwortung der Frage zu Ziffer 3 auch insoweit unzureichend sei, als einzelne Termine in der mit der Beantwortung am 30. März 2022 übersandten Liste mit Stand 22. März 2022 nicht enthalten waren. Das LVerfG hat darüber hinaus ausgeführt, dass die Beantwortung der Frage zu Ziffer 6, mit der der Antragsteller Auskünfte über bei der Landesregierung vorhandenen Informationen und Dokumente in Bezug auf die „Klimastiftung“ beehrte, ebenso unzureichend sei. Die Frage des Antragstellers sei insbesondere auf die Beteiligung der Landesregierung am Prozess der Gründung der Stiftung einschließlich der Erstellung der Satzung gerichtet. Diesen Prozess und den wesentlichen Inhalt der dabei erstellten Vorgänge einschließlich den Entwurfsfassungen der Stiftungssatzung hätte die Antragsgegnerin im Rahmen ihrer Beantwortung jedenfalls in Grundzügen offenlegen müssen. Dem sei die Antragsgegnerin nicht nachgekommen.

Quelle: Pressemitteilung des LVerfG Mecklenburg-Vorpommern Nr. 2/2024 vom 25. Januar 2024

■ Kommunalvertretungsrecht

Gemeindevertreter behält sein Mandat

Das Verwaltungsgericht Frankfurt (Oder) hat am 18. Januar 2024 der Klage des Gemeindevertreters der Gemeinde Hoppegarten gegen die Entscheidungen des Wahlausschusses und der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten stattgegeben und Beschlüsse der Gemeindevertretung, wonach Volkmar Seidel seine Rechtsstellung als Gemeindevertreter verloren habe, aufgehoben, Az. VG 4 K 1217/19.

Nachdem Volkmar Seidel infolge der Kommunalwahl am 26. Mai 2019 einen Sitz in der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten erlangt hatte, stellte der Wahlausschuss der Gemeinde Hoppegarten im Juni 2019 für ihn das Fehlen der Wählbarkeitsvoraussetzungen und einen daraus abgeleiteten Mandatsverlust fest, weil er nach Ansicht des Wahlausschusses in dem nach dem Kommunalwahlgesetz maßgeblichen Zeitraum von 3 Monaten vor der Kommunalwahl seinen Wohnsitz nicht mehr in der Gemeinde Hoppegarten gehabt habe. Hintergrund war die Streichung des Gemeindevertreters aus dem Melderegister der Gemeinde Hoppegarten und seine Abmeldung „nach unbekannt“ durch den vormaligen Bürgermeister der Gemeinde Hoppegarten, weil aus

Fortsetzung auf Seite V nach Seite 144

Fortsetzung von Seite IV

der Sicht der Meldebehörde Indizien (geringer Wasser- und Energieverbrauch, wiederholt überfüllter Briefkasten) dafür sprachen, dass Seidel seine Wohnung in Hoppegarten nicht mehr bewohnte.

Nachdem die 4. Kammer des VG bereits im Oktober 2019 mit einer einstweiligen Anordnung festgestellt hat, dass Seidel bis zu einer Entscheidung über seine Klage Mitglied der Gemeindevertretung der Gemeinde Hoppegarten ist, hat die Kammer nunmehr auch in der Hauptsache zu Gunsten des Klägers geurteilt. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass die Gemeinde Hoppegarten zu Unrecht von einer fehlenden Wählbarkeit ausging. Die beklagte Gemeindevertretung habe, auch nach Vernehmung von Zeugen durch das Gericht, nicht darlegen können, dass der Kläger in dem Zeitraum von 3 Monaten vor der Kommunalwahl 2019 seinen ständigen Wohnsitz außerhalb des Gemeindegebietes begründet hatte und er seinen gewöhnlichen Aufenthalt nicht in der Gemeinde Hoppegarten hatte.

Quelle: Pressemitteilung des VG Frankfurt (Oder) Nr. 2/2024 vom 24. Januar 2024

■ Schulrecht

Kein Anspruch auf Wunschschule

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 18. Januar 2024 auf Beschwerde des Staatlichen Schulamtes Mittelthüringen in insgesamt acht Eilverfahren die einstweiligen Anordnungen des Verwaltungsgerichts Weimar, wonach die jeweiligen Antragsteller zu Beginn des Schuljahres 2023/2024 vorläufig in die 5. Klasse der von ihnen als Erstwunsch angegebenen Schule (u.a. Kooperative Gesamtschule - KGS -, Königin-Louise-Gymnasium und verschiedene Gemeinschaftsschulen) aufzunehmen seien, aufgehoben. Dies hat zur Folge, dass die Schüler und Schülerinnen nach den Winterferien die ihnen zugewiesenen (Regel-)Schulen in Erfurt besuchen müssen, Az. 4 EO 470/23 u.a..

Weil die Zahl der Anmeldungen an den Erstwunschschulen die Aufnahmekapazität überschritt, hatten die Schulen ein gesetzlich vorgesehenes Auswahlverfahren durchgeführt, bei dem vorrangig zu berücksichtigen war, ob z.B. ein sonderpädagogischer Förderbedarf bestand oder Geschwisterkinder bereits in die Schule aufgenommen waren. Die übrigen Plätze wurden unter denjenigen Bewerbern verlost, für die die jeweilige Schule die dem Wohnort nächstgelegene war. Die Antragsteller kamen im Aufnahmeverfahren weder für ihre Wunschschule noch für den von ihnen angegebenen Zweitwunsch zum Zuge und wurden vom Staatlichen Schulamt Mittelthüringen einer anderen Schule zugewiesen.

Der 4. Senat des OVG hat, nachdem das Staatliche Schulamt im Beschwerdeverfahren zusätzliche Unterlagen zur Festlegung der Aufnahmekapazitäten vorgelegt hatte, nach der im Eilverfahren gebotenen vorläufigen Prüfung weder einen Anspruch der Schüler und Schülerinnen auf Aufnahme an die Erstwunschschule noch auf Aufnahme in die als Zweitwunsch genannte Schule feststellen können. Es sei nicht überwiegend wahrscheinlich, dass sie endgültig in die 5. Regelschulklasse an der als Erstwunsch oder Zweitwunsch angegebenen Schule aufgenommen werden müssten. Unstreitig habe es für die Klassenstufe 5 an den jeweiligen Wunschschulen mehr Anmeldungen als Plätze gegeben. Es gebe kei-

ne Anhaltspunkte dafür, dass die Aufnahmekapazitäten fehlerhaft festgelegt worden seien. Einen Anspruch auf Ausweitung der Kapazitäten einer bestimmten Schule gebe es nicht. Den staatlichen Stellen sei bei der Festlegung der Kapazitäten einer Schule ein weiterer Organisations- und Beurteilungsspielraum eröffnet, der vom Gericht nur auf Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und auf Willkür überprüft werden könne. Für beides gebe es vorliegend keine Anhaltspunkte. Es sei auch nicht Gegenstand der Überprüfung in den vorliegenden Eilverfahren, ob die Stadt Erfurt in der Vergangenheit ihrer Verpflichtung zur Errichtung weiterer Schulgebäude ausreichend nachgekommen sei. Der Senat habe auch nicht zu prüfen, ob andere organisatorische Entscheidungen, wie die Wahl eines anderen Klassenraums, einer anderen Tischordnung oder die Verlagerung der Spinde aus dem Klassenraum in den Flurbereich zu einer höheren Aufnahmekapazität hätten führen können, weil er seine Entscheidung nicht an die Stelle des Organisationsermessens der Schulleitung oder des Schulträgers setzen dürfe. Bei der Vergabe der Plätze habe die Schule für die vorrangig aufzunehmenden Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf auch pauschalierend einen erhöhten Platzbedarf zugrunde legen dürfen.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 1/2024 vom 26. Januar 2024

■ Schlag ins Gesicht führt zum Ausschluss von Klassenfahrt

Wer einem Mitschüler ins Gesicht schlägt, darf von einer Klassenfahrt ausgeschlossen werden. Damit hat das Verwaltungsgericht Berlin am 24. Januar 2024 einen Eilantrag gegen eine entsprechende Schulordnungsmaßnahme zurückgewiesen, Az. VG 3 L 61.24.

Der Antragsteller zu 2. ist der minderjährige Sohn der Antragstellerin zu 1., die allein für ihn sorgeberechtigt ist. Er besucht die 9. Klasse einer Oberschule in Berlin-Spandau. Nachdem der Schüler, der zuvor an anderen Vorkommnissen beteiligt war, zuletzt im Dezember 2023 einem Mitschüler mit der flachen Hand ins Gesicht geschlagen hatte, beschloss die Klassenkonferenz, ihn von einer bevorstehenden Skifahrt nach Südtirol auszuschließen. Hiergegen wandten beide Antragsteller ein, die Maßnahme sei unverhältnismäßig. Vorrangig seien Erziehungsmaßnahmen zu prüfen. Zudem diene eine Klassenfahrt gerade auch der Pflege der sozialen Kontakte, was keine Berücksichtigung gefunden habe.

Nach Beschluss der 3. Kammer war die Entscheidung bei summarischer Prüfung rechtmäßig. Nach dem Berliner Schulgesetz könnten Ordnungsmaßnahmen unter Wahrung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit getroffen werden, wenn ein Schüler die ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit beeinträchtigte oder andere am Schulleben Beteiligte gefährde, soweit Erziehungsmaßnahmen nicht zu einer Konfliktlösung geführt haben oder keine Aussicht auf Erfolg versprechen. Das Gesetz erlaube zudem den Ausschluss von bis zu zehn Schultagen. Diesen Vorgaben entspreche die getroffene Ordnungsmaßnahme. Bei der Verhängung einer Ordnungsmaßnahme komme der Schule ein pädagogischer Beurteilungsspielraum zu, der nur einer begrenzten gerichtlichen Kontrolle unterliege. Nach diesem Maßstab sei die Entscheidung nicht zu beanstanden. Die Klassenkonferenz habe den Sachverhalt zutreffend ermittelt und hieraus den Schluss ziehen dürfen, dass der Schüler keine Einsicht in die Notwendigkeit gewaltfreier Konflikt-

lösung gezeigt habe. Zahlreiche vorhergehende Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen wie pädagogische Gespräche mit dem Antragsteller zu 2., Wiedergutmachungen, Elterngespräche, das Hinzuziehen des polizeilichen Präventionsbeamten, ein Tadel sowie ein Verweis im Januar 2023 ebenfalls wegen physischer Gewalt hätten nicht dazu geführt, dass der Schüler Konflikte friedlich löse und Anweisungen des Lehr- und Erziehungspersonals befolge. Eine ordnungsgemäße Unterrichts- und Erziehungsarbeit setze aber voraus, dass Schülerinnen und Schüler u. a. bereit seien, Konflikte vernünftig und gewaltfrei zu lösen. Blicke das gezeigte Fehlverhalten sanktionslos, würde die Schule die zur Vermittlung der genannten Ziele erforderliche Glaubwürdigkeit und Durchsetzungsfähigkeit einbüßen.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 5/2024 vom 1. Februar 2024

■ Planungsrecht

Kein Baustopp für Fertigstellung der Ostsee-Anbindungsleitung für LNG

Das Bundesverwaltungsgericht hat mit Beschlüssen vom 25. Januar 2024 die Eilanträge von zwei Umweltvereinigungen gegen die Planänderung des Bergamtes Stralsund, mit der das Bauzeitenfenster für Errichtung und Betrieb der Gasversorgungsleitung "Ostsee-Anbindungs-Leitung (OAL) Seeabschnitt Lubmin bis KP 26" über den 31. Dezember 2023 hinaus erweitert wurde, abgelehnt, Az. BVerwG 7 VR 1. 24 und BVerwG 7 VR 2. 24.

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 21. August 2023 ließ der Antragsgegner die Errichtung und den Betrieb des ersten Seeabschnitts Lubmin bis KP 26 zu. Über die hiergegen erhobenen Klagen der Antragsteller (BVerwG 7 A 9. 23 und BVerwG 7 A 11.23) hat der Senat noch nicht entschieden. Die Anträge auf aufschiebende Wirkung dieser Klagen hat der Senat mit Beschlüssen vom 12. und 15. September 2023 (BVerwG 7 VR 4.23 und BVerwG 7 VR 6.23) abgelehnt. Der Planänderungsbeschluss vom 8. Januar 2024 hebt die Bauzeitenbeschränkung auf den 31. Dezember 2023 für die Durchführung naturschutzrechtlicher Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen vom 1. Januar 2024 bis zum 29. Februar 2024 auf. Nach gegenwärtigem Stand ist zur Vollendung des Vorhabens noch auf einer Strecke von 6,8 km der Meeresboden im Grabenbereich wiederherzustellen.

Bei der im Eilverfahren gebotenen summarischen Prüfung ihrer Erfolgsaussichten, erweisen sich die Klagen gegen die Planänderung derzeit als voraussichtlich unbegründet. Nach diesem Prüfungsmaßstab geht der Planänderungsbeschluss zu Recht weiterhin von einer Krise der Gasversorgung aus. Verfahrensmängel wegen des Verzichts auf eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung und einer fehlenden Beteiligung der Naturschutzvereinigungen sind derzeit nicht festzustellen. Auch verstößt die Bauzeitenerweiterung voraussichtlich nicht gegen Naturschutzrecht, weil der Planänderungsbeschluss durch entsprechende Regelungen erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen, Habitaten und Arten ausschließt.

Quelle: Pressemitteilung des BVerwG Nr. 4/2024 vom 26. Januar 2022

■ Bauplanungsrecht

Bebauungsplan berücksichtigt denkmalgeschütztes Barockschloss nicht

Das Sächsische Oberverwaltungsgericht hat in einem Eilverfahren vom 29. Januar 2024 den Bebauungsplan der Ge-

meinde Großpösna »Ortsmitte Störmthal« vorläufig außer Vollzug gesetzt, Az. 1 B 243/23.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines im Satzungsgebiet liegenden Grundstücks, das mit einem denkmalgeschützten Barockschloss bebaut ist. Er hat gegen den Bebauungsplan einen Normenkontrollantrag gestellt, den er auf verschiedene Unwirksamkeitsgründe stützt. Eine Entscheidung über diesen Antrag im Hauptsacheverfahren steht noch aus. Nach zwischenzeitlichem Baubeginn im Plangebiet hat der Antragsteller am 11. Dezember 2023 einen Eilantrag gestellt.

Der 1. Senat des OVG hat dem Eilantrag stattgegeben, weil der angegriffene Bebauungsplan an einem offensichtlichen Ausfertigungsmangel leidet. Ob die weiteren vom Antragsteller geltend gemachten Unwirksamkeitsgründe vorliegen, ist in diesem Verfahren offengeblieben. Der Senat hat eine vorläufige Regelung für erforderlich erachtet, weil der Antragsteller in der weiteren Vollziehung des angegriffenen Bebauungsplans eine Beeinträchtigung seines Denkmaleigentums am Schloss zu gewärtigen hat. Darüber hinaus ist es im öffentlichen Interesse der im Plangebiet vorhandenen Denkmäler nicht hinnehmbar, dass durch einen weiteren Vollzug des voraussichtlich für unwirksam zu erklärenden Bebauungsplans vollendete, kaum rückgängig zu machende Tatsachen in der Denkmalumgebung geschaffen werden.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Bautzen Nr. 2/2024 vom 1. Februar 2024

■ Wasserrecht

Keine schwimmende Bar auf der Havel

Die Nutzung eines Bootes als schwimmende Bar auf der Havel muss nach einer Eilentscheidung des Verwaltungsgerichts Berlin vom 10. Januar 2024 umgehend beendet werden, Az. VG 10 L 419.23.

Der Antragsteller ist Eigentümer eines Bootes, welches er überwiegend an Dritte vermietet, im Sommer aber an drei Tagen am Wochenende zum Ausschank von Getränken an Gäste nutzt. Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt forderte ihn im August 2023 sofort vollziehbar auf, die schwimmende Bar innerhalb einer Woche ab Zugang der Anordnung „zu beseitigen“. Zur Begründung führte die Behörde im Wesentlichen aus, die auf einer Plattform betriebene Bar sei nach dem Berliner Wassergesetz genehmigungsbedürftig, eine Genehmigung werde aber nicht erteilt. Der Antragsteller hat um vorläufigen Rechtsschutz nachgesucht. Er meint, bei seinem Boot handle es sich weder um eine bauliche Anlage im Wasser noch um eine schwimmende Plattform, sondern um ein zugelassenes Sportboot. Es werde wegen der Vermietung an Dritte auch nicht vorwiegend stationär genutzt.

Die 10. Kammer des VG Berlin hat die Rechtmäßigkeit der Anordnung überwiegend bestätigt. Bei der schwimmenden Bar handle es sich um eine nicht genehmigte Anlage, deren Beseitigung die Wasserbehörde nach dem Berliner Wassergesetz habe anordnen dürfen. Auch wenn das Boot während der Woche als Sportboot einzustufen sei, führe seine wiederkehrende stationäre Nutzung als schwimmende Bar in der Sommersaison von Freitagabend bis Sonntag dazu, dass es in diesem Zeitraum als Anlage im Gewässer einzustufen sei. Diese Nutzung überschreite qualitativ die Grenze der gemeinverträglichen Nutzung des Gewässers und stelle sich damit wie eine Sondernutzung dar. Wegen der besonderen Bedeutung, die dem Wasser für die Allgemeinheit wie für

den Einzelnen zukomme und mit Rücksicht darauf, dass das Wasser und der Wasserhaushalt gegenüber Verunreinigungen und sonstigen nachteiligen Einwirkungen in besonderer Weise anfällig sei, sei ein strenger Maßstab gerechtfertigt, weshalb der Antragsteller auch keine Sondernutzungserlaubnis beanspruchen könne. Die Kammer beanstandete den Bescheid allerdings hinsichtlich der zur Durchsetzung der Verfügung angedrohten Ersatzvornahme, da nur der Antragsteller selbst die stationäre Nutzung unterlassen könne und es sich somit um eine unvertretbare Handlung handle.

Quelle: Pressemitteilung des VG Berlin Nr. 4/2024 vom 1. Februar 2024

■ Asylrecht

Berufung von Asylbewerber „Destiny“ abgelehnt

Das Thüringer Oberverwaltungsgericht hat mit Beschluss vom 18. Dezember 2023 die Berufung eines als „Destiny“ bekannt gewordenen Asylbewerbers aus Nigeria gegen ein sein Asylbegehren zurückweisendes Urteil des Verwaltungsgerichts Gera abgelehnt, Az. 3 ZKO 257/23.

Der für Asylrecht zuständige 3. Senat des OVG befand, dass im Verfahren um die Zulassung der Berufung weder der von dem Kläger geltend gemachte Verfahrensmangel noch die grundsätzliche Bedeutung seines Verfahrens in einer den gesetzlichen Maßgaben entsprechenden Weise dargetan worden sei. Der Kläger habe sich darauf berufen, dass ihm das rechtliche Gehör versagt worden sei, weil mehrere Fragen seiner Prozessbevollmächtigten und seine Antworten in der Verhandlung vor dem VG dazu, wie er seine vorgetragene Homosexualität in Deutschland lebe, nicht ins Protokoll aufgenommen worden seien. Dieser Vortrag betreffe nicht die Frage, ob das VG dem Kläger rechtliches Gehör gewährt habe, denn aus dem Urteil ergebe sich, dass das Gericht das Vorbringen des Klägers zur Kenntnis genommen und ausführlich dargelegt habe, welche Aspekte zu der Überzeugung des Gerichts führten, dass der Vortrag zur sexuellen Orientierung des Klägers nicht glaubhaft war. Der Kläger habe auch nicht dargelegt, dass die von ihm aufgeworfene Frage, „ob homosexuellen Personen in Nigeria staatliche und nichtstaatliche Verfolgungshandlungen drohen, die an den Verfolgungsgrund der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe anknüpfen“, in einem möglichen Berufungsverfahren grundsätzlich geklärt werden müsste, denn er habe die Auffassung des VG, das davon überzeugt war, dass der Kläger nicht homosexuell sei, nicht erfolgreich angegriffen. Allein die Behauptung von Zweifeln an der Auffassung des VG führe im Asylprozess, in dem nur in einem beschränkten Maße Rechtsmittel zulässig seien, nicht zur Zulassung der Berufung.

Quelle: Pressemitteilung des OVG Weimar Nr. 2/2024 vom 8. Februar 2024

■ Arbeitsrecht

Evangelischer Kirchenkreis kein öffentlicher Arbeitgeber

Eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist nicht zur Einladung schwerbehinderter Bewerber zu einem Vorstellungsgespräch verpflichtet. § 165 Satz 3 SGB IX sieht die grundsätzliche Einladungspflicht nur für öffentliche Arbeitgeber vor. Eine kirchliche Körperschaft des öffentlichen Rechts ist kein öffentlicher Arbeitgeber. Das hat das Bundesarbeitsgericht mit Urteil vom 25. Januar 2024 entschieden, Az. 8 AZR 318/22.

Der schwerbehinderte Kläger hatte sich um eine Stelle in der Verwaltung eines Kirchenkreises der Evangelischen Kirche im Rheinland beworben. Trotz Offenlegung seiner Schwerbehinderung wurde er nicht zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen. Seine Bewerbung blieb erfolglos. Nach Ansicht des Klägers wurde er im Auswahlverfahren wegen seiner Schwerbehinderung diskriminiert. Dies indiziere die unterbliebene Einladung zu einem Vorstellungsgespräch. Hierzu sei der Kirchenkreis nach § 165 Satz 3 SGB IX verpflichtet gewesen. Als Körperschaft des öffentlichen Rechts gelte er gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX als öffentlicher Arbeitgeber. Mit seiner Klage hat der Kläger deshalb die Zahlung einer Entschädigung verlangt. Der beklagte Kirchenkreis hat dies abgelehnt. Er sei kein öffentlicher Arbeitgeber. Die Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen.

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers hatte vor dem Achten Senat des BAG keinen Erfolg. Die Klage ist unbegründet. Der Kläger hat keine Benachteiligung wegen seiner Schwerbehinderung dargelegt. Eine solche kann nicht aufgrund der unterbliebenen Einladung zu einem Vorstellungsgespräch vermutet werden. Hierzu war der beklagte Kirchenkreis nicht verpflichtet. Die Einladungspflicht nach § 165 Satz 3 SGB IX besteht zwar gemäß § 154 Abs. 2 Nr. 4 SGB IX u. a. für Körperschaften des öffentlichen Rechts. Dies betrifft aber nach dem allgemeinen verwaltungsrechtlichen Begriffsverständnis nur Körperschaften, die staatliche Aufgaben wahrnehmen. Kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts dienen demgegenüber primär der Erfüllung kirchlicher Aufgaben. Der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts soll dabei die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Religionsgesellschaft unterstützen. Es ist nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber die Einladungspflicht auf kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts erstrecken wollte. Insoweit stehen sie den ebenfalls staatsfernen privaten Arbeitgebern gleich.

Quelle: Pressemitteilung des BAG Nr. 2/2024 vom 25. Januar 2024

■ Sozialrecht

Unfallversicherung muss Witwe Rente zahlen

Das Landessozialgericht Berlin-Brandenburg hat mit Urteil vom 30. Januar 2024 entschieden, dass einer Klägerin Anspruch auf Sterbegeld und Witwenrente aus der gesetzlichen Unfallversicherung zusteht, nachdem ihr Ehemann einen tödlichen Motorradunfall erlitten hatte, L 21 U 202/21 ZVW.

Der Ehemann der Klägerin war Inhaber eines Autohauses in Berlin und als Unternehmer freiwillig bei der beklagten Berufsgenossenschaft versichert. Die Klägerin war in dem Autohaus angestellt tätig. Die gemeinsame Wohnung der Eheleute lag etwa 14 km vom Autohaus entfernt. Am 19. August 2013 reisten beide gemeinsam auf ihrem Motorrad aus einem mehrtägigen Urlaub in Thüringen die rund 400 km lange Strecke zurück nach Berlin, der Ehemann lenkte das Motorrad. Da die Tochter des Ehepaares während des Urlaubs die Geschäfte des Autohauses weitergeführt hatte und wegen eines Zahnarzttermins um 14 Uhr auf ihrer Arbeit abgelöst werden sollte, wollten sich die Eheleute aus Thüringen kommend direkt zum Autohaus begeben. Dort sollten von beiden die weiteren Geschäfte aufgenommen werden, ohne zuvor in die Familienwohnung zu fahren. Bereits auf dem Berliner Stadtgebiet, noch bevor sich die Wege zum Autohaus und zur Familienwohnung gabelten, kam es gegen

13:25 Uhr zu einem Verkehrsunfall, bei dem sich die Klägerin erheblich verletzte und ihr Ehemann verstarb.

Die Berufsgenossenschaft lehnte es ab, der Klägerin Hinterbliebenenleistungen (Sterbegeld und Witwenrente) zu erbringen. Ihr Ehemann habe sich bei dem Unfall nicht auf einem versicherten Arbeitsweg befunden, sondern lediglich auf einem privat veranlassten Rückweg von einer Urlaubsreise. Die hiergegen gerichtete Klage vor dem Sozialgericht Berlin und die Berufung vor dem LSG blieben zunächst ohne Erfolg. Auf die vom LSG wegen grundsätzlicher Bedeutung der Sache zugelassene und von der Klägerin eingelegte Revision hin hat das Bundessozialgericht das Urteil des LSG aufgehoben und die Sache dorthin zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts sowie zur erneuten Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen.

Die 21. Kammer des LSG hat nunmehr mit Urteil vom 30. Januar 2024 entschieden, dass der Ehefrau Hinterbliebenenleistungen zustehen. Der tödliche Motorradunfall stelle für den Ehemann als freiwillig versichertem Unternehmer einen Arbeitsunfall dar. Zum einen sei der Ehemann versichert gewesen, weil er sich selbst zum Zeitpunkt des Unfalls auf dem direkten Weg zum Autohaus begeben wollte, um dort seiner Arbeit nachzugehen. Zum anderen habe Versicherungsschutz auch deshalb bestanden, weil die objektiven Begleitumstände und die Angaben der Ehefrau darauf schließen ließen, dass der verunglückte Ehemann seine Frau direkt zum Autohaus gefahren habe, damit diese dort die gemeinsame Tochter bei der Arbeit habe ablösen können. Damit liege ein versicherter, sogenannter „Betriebsweg“ vor, der nicht auf das Betriebsgelände beschränkt sei, aber dennoch im unmittelbaren betrieblichen Interesse liege. Dem Versicherungsschutz stehe nicht entgegen, dass der Weg aus dem Urlaub (von einem „dritten Ort“ aus) angetreten worden sei und mithin erheblich länger gewesen sei, als es die Strecke von der Wohnung zur Arbeit gewesen wäre. Entscheidend sei, dass der zurückgelegte Weg die direkte Strecke zum Autohaus gewesen sei bzw. dass der subjektive Wille in erster Linie auf die Wiederaufnahme der Arbeit gerichtet gewesen sei. Dies hat die 21. Kammer anhand der vorliegenden Indizien des Falles bejaht. Insbesondere seien auch der Unfallzeitpunkt (13:25 Uhr) und der Zeitpunkt, zu dem die Tochter im Autohaus abgelöst werden sollte (14:00 Uhr), zeitlich stimmig.

Quelle: Pressemitteilung des LSG Berlin-Brandenburg vom 1. Februar 2024

VERANSTALTUNGEN

■ 87. Arbeitstagung der Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht vom 15. -16. März 2024

Die Arbeitsgemeinschaft Arbeitsrecht lädt vom 15.-16. März 2024 zur 87. Arbeitstagung nach Köln ein. Die Tagung findet als Hybrid-Veranstaltung im Dorint Hotel am Heumarkt, Pipinstraße 1, in 50667 Köln statt.

Informationen unter <https://www.ag-arbeitsrecht.de>

■ 17. Jenaer Medienrechtliche Gespräche am 16. Mai 2024

Die Friedrich-Schiller-Universität Jena und Thüringer Landesmedienanstalt laden am 16. Mai 2024 zu den 17. Medienrechtlichen Gesprächen zum Thema „Medialer Shitstorm: Aushalten oder abwehren“ ein. Unter wissenschaftlicher Lei-

tung des Lehrstuhls Prof. Dr. Christian Alexander soll online diskutiert werden, wie sich staatliche Einrichtungen und Private wehren, wie Rechte zivilrechtlich geltend gemacht werden können und welche Kommunikationsstrategien es beim Umgang mit Shitstorms gibt. Die Veranstaltung findet online statt.

Information http://www.rewi.uni-jena.de/LS_Alexander.html

PERSONALIA

■ Falk Albrecht zum Direktor am Amtsgericht Torgau ernannt

Falk Albrecht wurde 1967 in Burgstädt (Sachsen) geboren und begann seine berufliche Laufbahn im Justizdienst des Freistaates Sachsen 1997 als Richter auf Probe mit Stationen beim Amtsgericht Eilenburg und beim Landgericht Leipzig. 2000 wurde Albrecht zum Richter am LG beim LG Leipzig ernannt. 2013 und 2017 folgten Abordnungen an das Oberlandesgericht Dresden und das Amtsgericht Borna. 2018 wurde Falk Albrecht zum Vorsitzenden Richter am LG Leipzig ernannt. Im Jahr 2022 und 2023 folgten Teilabordnungen an das Amtsgericht Borna und das Oberlandesgericht Dresden.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministeriums Sachsen vom 9. Januar 2024

■ Winfried Holthaus wird neuer Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg

Dr. Winfried Holthaus wird neuer Präsident des Oberlandesgerichts Naumburg. Der 52-Jährige leitete bisher als Präsident das Landgericht Dessau-Roßlau.

Quelle: Pressemitteilung des Justizministerium Sachsen-Anhalt Nr. 46/2023 vom 28. Dezember 2023

■ Kathrin Schneider und Julian Lubini verstärken das OLG Dresden

Kathrin Schneider, geboren 1972 in Staßfurt, hat ihre juristische Ausbildung in Nordrhein-Westfalen und Brandenburg absolviert. Sie begann ihre berufliche Tätigkeit 1999 beim Arbeitsgericht und sodann beim Landgericht in Leipzig. 2002 wurde sie zur Staatsanwältin ernannt und war in dieser Funktion bis 2014 tätig bei den Staatsanwaltschaften in Leipzig und Dresden sowie bei der Generalstaatsanwaltschaft in Dresden. 2014 folgte ihre Versetzung an das Sozialgericht in Dresden und 2019, nach einer zweijährigen Abordnung an das Landessozialgericht, die Ernennung zur Richterin am Sächsischen Landessozialgericht.

Dr. Julian Lubini wurde 1980 in Kiel geboren. Nach Abschluss seiner juristischen Ausbildung begann er seine berufliche Laufbahn in Berlin, wo er als Richter am Sozialgericht tätig war. 2012 wechselte er in den sächsischen Justizdienst und wurde in Chemnitz zum Staatsanwalt ernannt. Es folgten Tätigkeiten als Staatsanwalt in Dresden und als Staatsanwalt (Gruppenleiter) bei der Staatsanwaltschaft Leipzig, deren Zweigstelle Torgau er ab 2020 leitete. Zeitweise war Julian Lubini im Wege der Abordnung auch im Justizministerium und bei der Generalstaatsanwaltschaft Dresden tätig. 2021 wurde er in Chemnitz zum Oberstaatsanwalt ernannt.

Quelle: Pressemitteilung des OLG Dresden Nr. 5/2024 vom 31. Januar 2024